"Nutzung der Basisdaten der yerischen Vermessungsverwaltung"

Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als Schotterrasenflächen oder

Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun) mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss Durch die Verläufe von Wirtschaftswegen entlang der einzelnen Teilflächen der Photovoltaikanlage werden die geplanten Einfriedungen mind. 0,5 m von der Grundstücksgrenze abgesetzt aufgestellt. Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche so wie die Befahrbarkeit der Flächen

Zur Vermeidung von potentiellen Blendungen ist die Errichtung eines Blendschutzzaunes mit einer

Die Zaunhöhe darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen.

spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

Euonymus europaeus

Rhamnus catharticus

2.2 Wasserwirtschaft

Mittel- und Niederspannung:

VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

2.3 Energie

12 m² bis 20 m².

Sambucus nigra

| Viburnum lantanal

Ligustrum vulgare

Lonicera xylosteum

Prunus padus

Prunus spinosa

1.6.2 Heckenpflanzung

Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen unzulässig. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/6)

Standweide, keine Zufütterung, 2-malige Stoßbeweidung. Die Weidelänge richtet sich dabei nach der

Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden: Heister: 2xv, 100-150 cm (mind. 10 %)

Cornus sanguinea ssp. sanguinea Blutroter Hartriegel Gemeine Hasel Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna

Gewöhnliches Pfaffenhütchen Rote Heckenkirsche Traubenkirsche Schlehe Kreuzdorn Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball

TEXTLICHE HINWEISE (1/3)

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag

men. Dadurch bedingte Verunreinigungen der Solarmodule müssen vom Betreiber geduldet werden.

Reinigungskosten dürfen nicht auf die umliegenden Landwirte abgewälzt werden. Eine Haftung der

angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung

geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsan-

Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während

der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlagen ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

Die Versickerung von Oberflächenwasser erfolgt auf dem Grundstück. Ein evtl. Umgang mit wasser

gefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend

Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsgebieten zu errichten. Für die

herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung- AwSV) zu erfolgen.

Transformatorenstation benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche von

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen",

Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten

Die Abstandszone von 3,00 m beiderseits von Erdkabeln (bei 110 kV Leitungen 5 m) ist von

Pflanzungen und Eingriffen in den Boden freizuhalten. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu

gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist den Spartenträgern rechtzeitig zu

Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

spruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlagen benachbaten

und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzuneh-

Carpinus betulus Hainbuche Sorbus aucuparia Echte Eberesche Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche der Erreich-

Länge von 20 Metern und nicht mehr als ein drittel der Länge zulässig. Pflegemaßnahmen sind außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Um den Tieren den Durchgang zu ermöglichen, sind im Geltungsbereich

zwischen den Modulreihen zu entwickeln. Dazu ist die Fläche durch eine Ansaat von Getreide (vzw. Hafer) im Vorfeld auszuhagern. Ab 20.03. ist eine Bewirtschaftung unzulässig. Die Streifen sind auf einer

1.6.4 Artenfördernde Maßnahmen

VERFAHREN

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (6/6)

Zur Prüfung der Entwicklung der Biodiversität ist ein Monitoring zur Umsetzung der grünordnerischen

Maßnahmen im Hinblick auf die Ausführung der Eingrünung, die Herstellung des extensiv genutzten

Grünlandes und der artenschutzrechtlichen sowie artenfördernden Maßnahmen durchzuführen. Die

Die Ergebnisse des Monitorings sind durch einen kurzbericht sowie eine Fotodokumentation der

Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

zeitlichen Abstände der Prüfung sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festzulegen.

 Die Gemeinde Moos hat in der Sitzung vom BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Dar-

mäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung

legung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

vom 20.03.2023 hat in der Zeit vom bis stattgefunden. 4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 24.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.

6. Die Gemeinde Moos hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom Satzung beschlossen.

Alexander Zacher, 1.Bürgermeister

vom bis beteiligt.

Moos, den ...

Alexander Zacher, 1.Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Moos, den ...

Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

2.10 Verschattung und Gehölzwurf

2.11 Wasserwirtschaftliches Vorranggebiet zur Trinkwasserversorgung Bei zukünftigen Bestrebungen zur Erschließung eines Trinkwasservorkommens im Bereich des Vorranggebietes, sind durch den Bauherrn etwaige Maßnahmen zu treffen, um den notwendigen

.12 Infrastrukturelle Belange

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang wiesen wir auf folgendes hin: Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Können durch den Bau oder die Planung der Photovoltaikanlage negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) nicht ausgeschlossen werden, so ist im weiteren Verfahren im Rahmen eines Blendgutachtens darzulegen, dass es zu keiner Blendwirkung für die o.g. Bahnstrecke kommt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauwerbern auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen (Schallschutz) vorzusehen bzw. vorzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen

entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die Bahnrichtlinie 882 zu beachten. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Die Endwuchshöhe evtl. zu pflanzender Bäume sollte 4 m nicht überschreiten. Ausgehend von der Endwuchshöhe der Bäume ist ein Abstand von 5 m zu den Stromleitungen einzuhalten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (Ril 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme,

2.13 Hinweise für Bauten nahe der Bahn Der Eisenbahnverkehr darf durch die Maßnahme zu keiner Zeit eingeschränkt bzw. beeinflusst werden. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den Bauarbeiten und dauerhaft auszuschließen. Auch ein Überschreiten der Gleise ist verboten. Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Können bei einem Kraneinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige beantragen ist. Es ist grundsätzlich ein Abstand von 5 m zu den Oberleitungsmasten (Masthinterkante) einzuhalten. Bei Arbeiten außerhalb des Gefahrenbereichs der Gleise können. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert gelangen. Grenzsteine, Grenzmarkierungen oder Kabelmerksteine dürfen nicht beschädigt, verändert, verschüttet oder überdeckt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder in unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit

Gemeinde:

Deggendorf

Übersichtsplan 1:25.000

Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden.

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden. Entwurfsverfasser:



Projekt: L2209005 - SO Photovoltaik Moos

Datei: BBP_Entwurf-1.000_SO_Photovoltaik_Moos_ Langenisarhofen III_TF Süd | L2209005

Acer campestre Dauer, die die Tiere für das Abäsen der Fläche brauchen. Danach sind diese wieder zu entfernen. Eine Nachbeweidung der Fläche ist ab 15. September möglich. Die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel ist unzulässig. Stromkabel müssen so verlegt und die Solarmodule so angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

E2: Zur Eingrünung der Anlagen sind mehrere 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebiet 6.1 "Alpenvorland". Der Heisteranteil soll

ung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen, dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z. B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche. Ein Rückschnitt der Gehölze ist je nach Bedarf alle 10- 15 Jahren nur abschnittsweise auf einer plangemäß und entsprechend dem aufgeführten Schema 3 Wilddurchlässe zu errichten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/6)

1.6.3 CEF-Maßnahmen für Feldlerche und Schafstelze **E4:** Gemäß Planzeichnung sind extensiv genutzte Magerwiesen-Streifen mit einer Mindestbreite von 10 m

Länge von mind. 200 m pro auszugleichendesBrutpaar zu realisieren. Eine Mahd dieser Flächen ist innerhalb eines rotierenden Brachesystems 1-2-mal jährlich durchzuführen. Keine Mahd vor dem 15.07. Das Mähgut ist dabei mind. einen Tag liegen zu lassen und dann abzutransportieren. Dünger- und Pflanzenschutzmitteleinsatz ist unzulässig. Die Grünlandansaat erfolgt durch autochthones Saatgut der Herkunftsregion 16 mit einem hohen Kräuteranteil (mind. 30 %). Innerhalb dieser Streifen sind auf der Fläche verteiltinsgesamt ca. 100 m² Rohbodenstandorte mit jeweils einer Größe von etwa 20 m² herzustellen, um offene Bereiche zuschaffen. Da es sich bei dieser Maßnahme um ein Pionierprojekt handelt, ist hier ein besonderes Augenmerk auf die Prüfung des Erfolges der Maßnahmen und eventuell durchzuführender Nachkorrekturen im Rahmen eines Monitorings,durchgeführt durch eine ökologische Baubegleitung, gelegt.

Mindestens 25 % des Grasbewuchses ist ganzjährig auch über den Winter brach stehen zu lassen. Dorthin könnten sich wiesenbewohnende Insekten, Kleintiere und auch Rebhühner bei Beweidung oder Mahd der Restflächen zurückziehen bzw. überwintern. Die brachliegenden Bereiche sind dann im kommenden Jahr zu mähen oder zu beweiden und dafür ist ein anderer Bereich der Teilfläche wieder bis über den Winter stehen zu lassen. Um möglichst lange Grenzlinien zwischen zu mähenden und stehen gelassenen Abschnitten zu erreichen, ist jeder vierte Streifen zwischen den Modulen stehen zu lassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/6)

Die Brachestreifen sind dann im kommenden Jahr zu mähen und entsprechend im Vorjahr gemähte

Streifen sind stehen zu lassen. Im Falle einer Beweidung genügt es die 25 % Rotationsbrache an einer

von Jahr zu Jahr wechselnden Stelle auszuzäunen. Um Insekten und Kleinlebewesen zu schonen, ist

mit mindestens 10 cm angehobenem Mähwerk zu mähen. Erdbauten von Ameisen sind bei Bedarf

mindestens vier jeweils mindestens drei Meter Breite und mindestens 100 Meter lange Flächen mit

Blühmischungen mit mehrjährigen, niedrig wachsenden Kräutern angesät. Diese werden bei Bedarf -

voraussichtlich etwa alle fünf Jahre - erneuert. Damit für die Insekten und Kleintiere immer genug

sich oberirdische Erdbauten von Ameisen in den Flächen entwickelt haben, werden diese stehen

gelassen. Entlang des Zaunes wird in einer Breite von je etwa einen Meter innen und außen nicht

Rückzugsraum erhalten bleibt, wird in einem Jahr maximal die Hälfte der Blühfläche erneuert. Sollten

gemäht, damit sich Altgrassäume entwickeln können. Vereinzelt aufkommende Büsche werden stehen

gelassen. In diesen besonnten Grenzbereichen können sich u.a. mehrjährige, große Ameisenkolonien

alten Baumbestandes am Erlbach am Südrand der geplanten Anlage werden jeweils fünf Kästen für

Gartenrotschwanz und Wendehals und zwei Kästen für Wiedehopf an geeigneten Stellen etwa 80 –

etwa 3 m² große Totholz- und Steinhaufen als Lebensraum für Insekten, Reptilien und Kleinsäuger

zu Komposthaufen mit einer Größe von ca. 3 m² in Nähe der Reptilienhabitate zusammengetragen

Photovoltaikanlagen - Hinweisedes Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr"

Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp "mäßig extensiv

genutztes, artenreiches Grünland" (G212) auf der Fläche der PV-Anlage umgesetzt werden kann. In der

Einbindung desSolarparks in das Landschaftsbild eine Hecke und Bäume gepflanzt. Aus diesem Grund

ist in diesem Fall der Bau einerPV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff, Ausgleich und zusätzlichen

1.6.6 Entwicklung artenreicher Säume und Staudenfluren auf Ausgleichsflächen der Anlage

Samenmischungen fördern eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung artenreicher Bestände.

Der Vorhabensträger hat sich gegenüber der Gemeinde (§ 12 BauGB) im Durchführungsvertrag

bzw. städtebaulichen Vertrag zu verpflichten, sofern die Gemeinde oder Dritte eine Weiterführung

der Nutzung nicht beabsichtigten, die Anlagen nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung rückzubauen.

Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung

zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der

Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt

Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den

Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Gemeinde Moos

Zum Anfall von Schadmodulen bzw. zu deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung

sind auf Anordnung des technischen Umweltschutzes des Landkreises Deggendorfes geeignete

Auf der Fläche ist eine abschnittsweise Herbstmahd in ca. 10 cm Höhe durchzuführen.

E3: Für die Entwicklung eines artenreichen Saumes und Staudenflur ist eine Ansaat mit Wildkräutern (ca. 20-30 Arten) und konkurrenzschwächeren Grasarten (ca. 4-6 Arten) durchzuführen. Solche

(2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaß-nahmen erhebliche Beeinträchtigungen des

vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung. Des Weiteren wird zur

werden. Das organische Material begünstigt die Entwicklung von Würmern und eignet als

Gemäß dem Rundschreiben "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-

Überwinterungsplatz für Zauneidechsen und weitere Reptilien.

1.7 Durchführungsvertrag und Folgenutzung

geltenden gesetzlichen Regelungen.

Beleuchtete Werbeanlagen sind unzulässig.

1.8 Flurschäden

1.9 Werbeanlagen

1.10 Entsorgung

Nachweise vorzulegen.

des Bauherrn ergeben.

1.6.5 Eingriff und Ausgleich

Maßnahmen möglich.

auszubringen. Ein Teil des anfallendes Mähguts und Schnittguts kann an vereinzelten Stellen (max. 5)

entwickeln. Sollten Stauden oder Büsche/Gehölze an einzelnen Stellen so hochwachsen, dass dadurch

Module beschattet werden, kann diese Vegetation bei Bedarf zurückgeschnitten werden. Im Bereich des

100 cm über dem Boden angebracht. Des Weiteren sind an denen im Plan gekennzeichneten Bereichen

durch weiteres Anheben des eingesetzten Gerätes zu schonen. Ergänzend werden pro Anlage

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE FESTSETZUNGEN

Zufahrtsfläche innerhalb des Geltungsbereichs

Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage und außerhalb des Zaunes - Maßnahme **E1** (textliche Festsetzungen - 1.6.1)

Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern (Eingrünung) -

emarkung Langenisarhofen

Semeinde Moos

_andkreis Deggendorf

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Maßnahme E3 (textliche Festsetzungen 1.6.5) Flächen für CEF-Maßnahmen zum Schutz der Avifauna -

V V V Blendschutzzaun

melden. Sollte eine zusätzliche Leitungsverlegung in öffentlichen Straßengrund der Gemeinde Moos oder anderer Gemeinden oder Städten notwendig werden, ist dies rechtzeitig vor Baubeginn zu beantragen. Ein entsprechender Nutzungsvertrag ist abzuschließen. 2.4 Grenzabstände Bepflanzung Auf die Einhaltung der in § Art. 47 "Grenzabstand von Pflanzen" und Art. 48 "Grenzabstand bei landwirtschaftlichen Grundstücken" AGBGB (Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen

Gesetzbuchs und anderer Gesetze) und dessen Ausnahmen in Art. 50 wird hingewiesen. 2.5 Bodendenkmäler Für das geplante Vorhaben ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 BayDSchG zu

Als Zugang zu den Teilflächen des Geltungsbereichs werden bestehende landwirtschaftliche

2.7 Altlasten

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell vor einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

2.8 Brandschutz Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die

Feuerwehren auf Grundstücken DIN 14090 in der aktuellen Fassung.

TEXTLICHE HINWEISE (2/3)

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt bzw. das WWA Deggendorf zu informieren.

2.7 Altlasten

Es wird empfohlen zur Vermeidung und zur Minderung bodennaher Lichtreflektionen dem Stand der Lichtminderungstechnik und gegen Blendwirkung entsprechend entspiegelte bzw. reflektionsarme Solarmodule und Befestigungsbauteile zu verwenden bzw. einzusetzen. Sollten sich beim Betrieb der Photovoltaikanlage dennoch Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer herausstellen, sind im Nachgang sofortige Gegenmaßnahmen durchzuführen.

Bestandsgehölze sind zu dulden.

Schutz zu gewährleisten.

Interesse zu gewähren. Wir machen darauf aufmerksam, dass die geplante Einfriedung der Solaranlage in einem Abstand von mind. 4 m zur Gleisachse errichtet werden muss. Ein Zugang zu den vorhandenen Bahnanlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist dauerhaft sicherzustellen. Ebenfalls müssen die Bahnanlagen bspw. Im Falle einer Evakuierung eines liegengebliebenen Zuges oder etwaiger Rettungsarbeiten erreichbar sein. Alle Neuanpflanzungen im

TEXTLICHE HINWEISE (3/3)

2.8 Brandschutz Es gelten die Vorgaben der BayBO Art. 5 in Verbindung mit den Richtlinien über Flächen für die

Verschattungseffekte bzw. Schäden durch möglichen Windwurf durch angrenzende

Baumaterialien, Erdaushub nicht verändert werden.

Nachbarbereich von Bahnanlagen müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes

anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen. Ein gewolltes oder ungewolltes Betreten bzw. Hineingelangen in den Gefahrenbereich und den Sicherheitsraum der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich, während der Grundsätzlich sind die erforderlichen Mindestabstände zum nächstliegenden Gleis einzuhalten. Bei Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB Netz AG zu (ohne Sicherungsposten) ist durch eine Absperrung (Zäune, Flatterband o.Ä.) sicherzustellen, dass Arbeitskräfte und Arbeitsgeräte nicht unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich der Gleise geraten werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung

Alexander Zacher, 1.Bürgermeister

integriertem Grünordnungsplan "SO Photovoltaikpark Langenisarhofen III" Teilfläche Süd

Landkreis: Regierungsbezirk

Entwurf

24.07.2023

Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

FON: 09932 9544-0 / FAX. 09932 9544-77 E-MAIL. info@geoplan-online.de